



Sonderfläche für Freiflächenphotovoltaik

Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Flurstücksgrenze / Flurnummer

Grenze der ökologischen Ausgleichsflächen

Bauer, Erster Bürbermeister

9. Bekanntmachung
Die Genehmigungsfiktion der 25. Flächennutzungsplanänderung wurde am 22.01.2024 gem 3 6 Abs 5 Bat/6B
ortsüblich bekannt gemacht. Die 25. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird sein diesem Fact 20165 s
üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und üller ihren weit die Verlages
Auskunft gegeben. Die 25. Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf der Rechtsfolgemeter \$5.21
und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplansreitschi Bernfrügung wurde
in der Bekanntmachung hingewiesen.

Frühzeitige <u>Fachstellenbeteiligung</u>
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung hat in der Zeit vom <u>14.03.2016</u> bis <u>13.04.2016</u> stattgefunden.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Offentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den
Vorentwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung hat in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 stattgefunden.

Fachstellenbeteiligung
Zu dem Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.04.2016 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2016 bis 27.06.2016 bis einigt C

5. Auslegung
Der Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.04.2016 wurde mit der Begrendt
§ 3 Abs. 2 BauGB vom 27.05.2016 bis 27.06.2016 öffentlich ausgelegt.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 18.12.2023, AZ BauR-6100, 1-432-2016-F2, mitoateilt, läss fi 25. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfilten eingetreit Diese steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

5. <u>Feststellungsbeschluss</u>
Die Stadt Furth im Wald hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2016 die Fjahrengu der Fassung vom 21.04.2016 festgestellt.

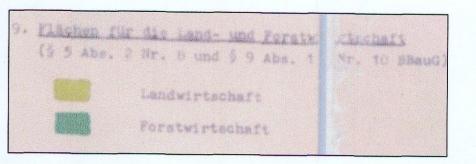
Furth im Wald, den 23.01.2024

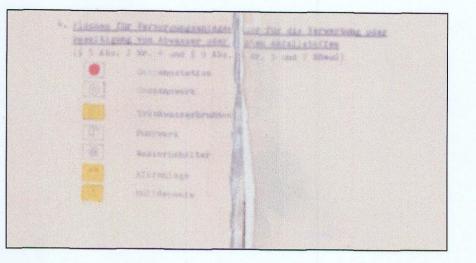
Furth im Wald, den 01.07.2016

Ausfertigung
 Furth im Wald, den 17.01.2024

## Zeichenerklärung für Bestand:

Auszug aus Flächennutzungsplan





С			11/1/						
b									***************************************
а									
DEX DATUM		GEZEICHNET	DATUM	GEPRÜFT	ART DER ÄNDERUNG				
ÖRHABEN: Änderung des Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 25						ANLAGE:			
"Sondergebi et Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Sengenbühl"							PLAN-NR.: 16 vp Sengenb_PVA_02		
ORHABENSTRÄGER: Stadt Furth im Wald Burgstraße 1					Entwurf				
		93437 F	urth im V	/ald			DATUM	NAME	
						ENTW.	01.2016	вено	
1: 5.000		Lagepl		GEZ.	01.2016	вено			
						GEPR.			

Dipl.-Ing. Bernhard Hofmann
Ingenieurbüro für Bau- und Umwelttechnik
Bahnhofstraße 21, 84347 Pfarrkirchen
Tel. (08561) 302 622, Fax (08561) 302 623

Diplom - Ingenieur
Ingenieurbüro für
Bau- u. Umwelttechnik

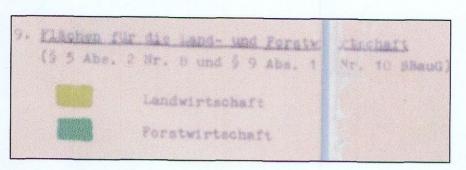


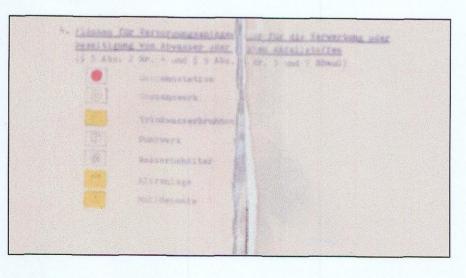




## Zeichenerklärung für Bestand:

Auszug aus Flächennutzungsplan





# Zeichenerklärung für Planung: Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung SO Sonderfläche für Freiflächenphotovoltaik Geltungsbereich Grenze des räumlichen Geltungsbereich Sonstige Planzeichen Flurstücksgrenze / Flurnummer Höhenschichtlinien Grenze der ökologischen Ausgleichsflächen

#### Verfahrenshinweise

Aufstellungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die

#### Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 25 beschlossen. Frühzeitige Fachstellenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung hat in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 stattgefunden.

#### 3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung hat in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 stattgefunden.

## Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.04.2016 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2016 bis 27.06.2016, beteiligt.

#### 5. Auslegung

Der Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.04.2016 wurde mit de § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.05.2016 bis 27.06.2016 öffentlich ausgelegt. 6. Feststellungsbeschluss

Die Stadt Furth im Wald hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 30,06,2016 die Flätherinutzungsplanände der Fassung vom 21.04.2016 festgestellt. Furth im Wald, den 01.07.2016 Bauer, Erster Bürgermeis

#### 7. Genehmigung

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 18.12.2023, AZ BauR-6100. 1-432-2010-FP, mitgeteilt, dass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmatingsfilten eingetreten ist Diese steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

#### 8. Ausfertigung Furth im Wald, den 17.01.2024

Bauer, Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Die Genehmigungsfiktion der 25. Flächennutzungsplanänderung wurde am 22.01.2024 dem 3 6 Abs. ortsüblich bekannt gemacht. Die 25. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Fan 20 de üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren wirbalt auf Auskunft gegeben. Die 25. Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtstolgen der SE 21 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans einschlißeurung

in der Bekanntmachung hingewiesen. Furth im Wald, den 23.01.2024

Bauer, Erster Bürgerme

Stadt Furth im Wald



# Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt Nr. 25

"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Sengenbühl"

> Flur-Nummer 49 (Teilfläche) Gemarkung Sengenbühl

# Begründung

Stand: 21.04.2016

## Inhalt:

1	Ziel und Zweck der Planung	
2	2 Lage des Planungsgebietes	3
3	B Planungsrechtliche Vorgaben	3
	3.1 Regionalplan	3
	3.2 Flächennutzungsplan	3
	Bestandssituation	
5	Inhalt und Umfang der Planung	6
6	S Auswirkung der Planung	6
	6.1 Auswirkungen auf die deponietechnischen Einrichtungen	
	6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter	
7	Verfahrenshinweise	

#### 1 Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage auf dem Gelände der abgeschlossenen und rekultivierten Deponie Sengenbühl.

Ziel ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Zweck ist die bauleitplanerische Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme zu schaffen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013 sieht als Ziel die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien vor (Ziff. 6.2.1 LEP). Dabei sollen Freiflächen - Photovoltaikanlage möglichst auf vorbelasteten Standortorten realisiert werden (Ziff. 6.2.3 LEP).

Als vorbelastete Standorte kommen auch Deponien infrage.

Eine vom Bayerischen Landesamt für Umwelt im Rahmen des Programmes "Alte Lasten - Neue Energien" beauftragte Machbarkeitsstudie zu Photovoltaikanlagen auf Deponien in der Nachsorgephase weist den Bereich des BA 1 der Deponie Sengenbühl als geeigneten Standort für solch ein Anlage aus.

#### 2 Lage des Planungsgebietes

Die Deponie Sengenbühl liegt im südöstlichen Gemeindegebiet der Stadt Furth im Wald, ca. 550 m östlich der Ortschaft Sengenbühl, unmittelbar an der Staatsstraße St 2162.

#### 3 Planungsrechtliche Vorgaben

#### 3.1 Regionalplan

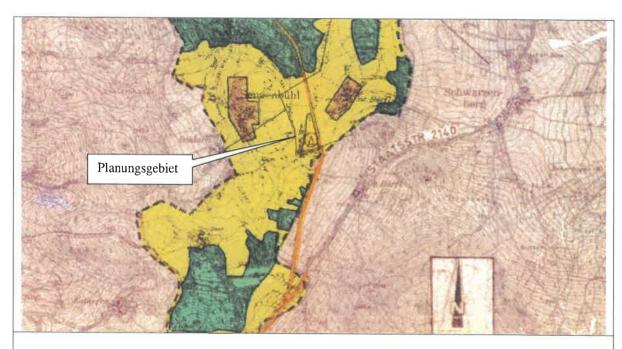
Die Karte "Raumstruktur" des Regionalplans der Region Regensburg (11) weist das Planungsgebiet als ländlichen Teilraum aus, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Die Karte "Siedlung und Versorgung " enthält keine Ziele oder Vorgaben für das Planungsgebiet.

Es liegt nach der Karte "Landschaft und Erholung" im Naturpark Oberer Bayerischer Wald und damit in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, aber außerhalb der Schutzzone im Naturpark.

#### 3.2 Flächennutzungsplan

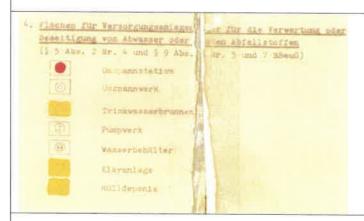
Der Flächennutzungsplan der Stadt Furth im Wald weist das Planungsgebiet zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft und zum Teil als Mülldeponie aus.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Furth im Wald (ohne Maßstab)



### Auszug aus der Legende zum Flächennutzungsplan



Auszug aus der Legende zum Flächennutzungsplan

#### 4 Bestandssituation

Die Deponie Sengenbühl liegt auf der Flurnummer 49 und Teilflächen der Flurnummer 48 der Gemarkung Sengenbühl, Stadt Furth im Wald und grenzt unmittelbar westlich an die Staatsstraße 2161 an.

Der Ablagerungsbereich der Deponie umfasst eine Fläche von rund 47.000 m². Die Deponie wurde in den Jahren 1976 bis 1995 vom Landkreis Cham als Hausmülldeponie betrieben. Die Deponie gliedert sich in insgesamt 4 Bauabschnitt, die alle vollständig verfüllt und rekultiviert sind. Sie befindet sich seit Nov. 2009 in der sogenannten "Nachsorgephase".

Der Planungsbereich liegt auf dem im Südwesten des Deponiegeländes gelegenen Bauabschnitt (BA) 1.

Die Fläche wird zur Zeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die in diesem Bereich eingelagerten Abfälle sind mit einer insgesamt zwischen 0,90 m und 1,30 m dicken Boden- und Oberbodenschicht überdeckt.

Die Neigung der Oberfläche beträgt rund 5 % in südöstlicher Richtung.

Technische Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und Sickerwassererfassung sind auf der Oberfläche des BA 1 nicht vorhanden. Es befinden sich aber 4 Messpegel zur Überwachung des Setzungsverhaltens der Deponieoberfläche innerhalb des Planungsgebiets.

Entlang des Westrandes und des Südrandes des BA 1 verläuft jeweils ein Graben für die Ableitung von Niederschlagswasser.

An der Südwestecke des BA 1 befindet sich eine Mittelspannungsverteilstation des Netzbetreibers, von der aus jeweils eine Mittelspannungsfreileitung entlang der Westseite und über die Südseite des Planungsgebietes verläuft.

Einen Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist vorhanden.

Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

Ebenso sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler ausgewiesen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt vom Rand des Planungsgebietes rund 50 m in nordwestlicher Richtung entfernt.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Planungsbereichs ist mit Ausnahme der südlichen Gehölzstrukturen (Eichen / Birken) und des Fließgewässerabschnitts des Dörflbachs eher untergeordnet. Es handelt sich um artenarmes Grünland ohne besondere Biotopentwicklungsfunktion.

Der Betrachtungsraum befindet sich im Hinteren Bayerischen Wald, im Übergangsbereich zu den Talbereichen der Chamb. Es handelt sich um eine ländliche Kulturlandschaft mit zumeist bewaldeten Kuppen und Hanglagen und landwirtschaftlich geprägten Niederungen. Die Landschaft ist unruhig gegliedert und aufgrund der bestehenden Naturraumausstattung strukturreich.

Während das Umfeld zur ruhigen, naturbezogenen Erholung potentiell sehr gut geeignet ist, ist der Geltungsbereich selbst jedoch diesbezüglich völlig bedeutungslos.

Aufgrund des Reliefs und der Gehölz-/Waldbestände im Umfeld ist der Geltungsbereich nur von einzelnen Wegeabschnitten oder Hochpunkten aus einsehbar.

#### 5 Inhalt und Umfang der Planung

Vorgesehen ist auf dem BA 1 der Deponie Sengenbühl ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien (Erzeugung von Solarstrom) auszuweisen.

Die Fläche des Sondergebietes beträgt 1.16 ha.

Hierauf soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 499 kWp entstehen.

Die Solarmodule werden auf aufgeständerten Stahlmodultischen in Reihenanordnung montiert. Die Fundamentierung der Modultische erfolgt entsprechend den statischen Anforderungen über Rammfundamente oder Schraubanker.

Wechselrichter und Trafos werden in einem Betonfertigteilcontainer untergebracht.

Verkehrswege innerhalb der Anlage werden als Kies- oder Schotterrasenwege ausgeführt.

Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwassersystem ist nicht erforderlich.

Aus dem Planungsgebiet ablaufendes Niederschlagswasser wird über die bestehenden Randgräben abgeleitet.

Die Anlage wird mit einem Zaun umgeben.

Als Einfriedung ist Maschendrahtzaun / Metallzaun in einer Höhe von max. 2,50m über natürlichem Gelände herzustellen. Die Einzäunung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (ca. 15 cm Bodenabstand).

Bei der Detailplanung ist, soweit standortbezogen relevant, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene Deponie-Info 2 "Photovoltaikanlagen auf Deponien" (Stand August 2012) und der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-4a "Technische Funktionsschichten-Photovoltaik auf Deponien" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" zu berücksichtigen.

Bezüglich des Brandschutzes wird auf das Merkblatt KBR/LRA-SiO-0910 verwiesen.

#### 6 Auswirkung der Planung

### 6.1 Auswirkungen auf die deponietechnischen Einrichtungen

Eine nachteilige Auswirkung auf deponietechnische Einrichtungen und die Funktion der Endabdeckung der Deponie ist bei der geplanten Ausführung und Bauweise der Anlage nicht zu erwarten.

#### 6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Auswirkungen sind im beigefügten Umweltplan dargestellt. Zusammenfassend wird in diesem Bericht das Vorhaben am geplanten Standort als umweltverträglich eingestuft.

#### 7. Verfahrenshinweise

#### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in der öffentlichen Sitzung vom <u>09.10.2012</u> gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 25 beschlossen.

#### 2. Frühzeitige Fachstellenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung hat in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 stattgefunden.

#### 3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung hat in der Zeit vom 14.03.2016 bis 13.04.2016 stattgefunden.

#### 4. Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom <u>21.04.2016</u> wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2016 bis 27.06.2016 beteiligt.

#### 5. Auslegung

Der Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom <u>21.04.2016</u> wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom <u>27.05.2016</u> bis <u>27.06.2016</u> öffentlich ausgelegt.

#### 6. Feststellungsbeschluss

Die Stadt Furth im Wald hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 30.06:2016 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.04.2016 festgestellt.

Furth im Wald, den 01.07.2016

Bauer, Erster Burgermeister

#### 7. Genehmigung

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 18.12.2023, AZ BauR-6100. 1-432-2016-FP, mitgeteilt, dass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Diese steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich

#### 8. Ausfertigung

Furth im Wald, den 17.01.2024

Bauer, Erster Bürgermeister

#### 9. Bekanntmachung

Die Genehmigungsfiktion der 25. Flächennutzungsplanänderung wurde am <u>22.01.2024</u> gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 25. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 25. Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Furth im Wald, den 23.01.2024

Bauer, Erster Bürgermeister

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie Träger öffentlicher Belange wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Cham)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz
- Landesamt für Vogelschutz
- Landratsamt Cham:
  - o Abt. Bauabteilung / Technisches Bauwesen / Kreisbaumeisterin
  - o Sachgebeit Abfallrecht
  - o Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
  - o Abteilung Untere Naturschutzbehörde
  - o Abteilung Wasserrecht
  - o Abteiung Gartenkultur und Landschaftspflege
  - o Kreiswerke Cham
  - o Abteiung Feuerwehrwesen
- Regierung der Oberpfalz Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung der Oberpfalz Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung der Oberpfalz Sachgebiet Technischer Umweltschutz
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Nachbarkommunen:
  - Markt Eschklkam
  - Markt Arnschwang
  - Markt Rimbach

#### Verfasser:

Ingenieurbüro für Bau- und Umwelttechnik	KomPlan – Ingenieure für kommunale			
DiplIng. B. Hofmann	Planungen			
Bahnhofstraße 21	Leukstraße 3			
84347 Pfarrkirchen	84028 Landshut			

## **UMWELTBERICHT**

NACH § 2a BAUGB ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FURTH I. WALD

## 25. ÄNDERUNG

STADT FURTH IM WALD

LANDKREIS CHAM

REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



#### **PLANUNGSTRÄGER**

Stadt Furth im Wald Burgstraße 1 93437 Furth im Wald

#### **VORHABENSTRÄGER**

Genossenschaft Energielandkreis-Cham e.G Mittelweg 15 93413 Cham

#### PLANUNG:

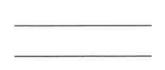
#### **KomPlan**

Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871. 974087-0 Fax 974087-29 e-mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 21.04.2016







Projekt Nr.: 15-0856\_GOP



#### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens im Bauleitplanverfahren wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Umweltbericht findet somit im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren statt, die Ergebnisse unterliegen der Abwägung.

Auf Grundlage der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann die Umweltprüfung im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes über Deckblatt Nr. 25 auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes PV-Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Sengenbühl sind.

Die Erkenntnisse der Umweltprüfung sowie die daraus resultierende Zusammenfassung, gelten somit inhaltlich auch für das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan, sie werden jedoch um Aussagen zu Alternativstandorten ergänzt.

Die getroffene zusammenfassende Beurteilung sowie die ergänzenden Aussagen zu Standortalternativen auf der Ebene dieser Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes über Deckblatt Nr. 25 sind nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

#### 1.2 Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze bilden die Grundlagen des Umweltberichtes in der Bauleitplanung:

- EU Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landespflege
- § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

#### 1.3 Fachpläne

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Aussagen umweltrelevanter Fachplanungen nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g sowie deren Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind somit die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms in den Umweltbericht ebenso einzuarbeiten wie die Aussagen des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes der Stadt Furth im Wald, der naturschutzfachlichen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Biotopund Artenschutzkartierung.

Die hierzu getroffenen Aussagen sind der Begründung zum Vorhabenbezogenen Grünordnungsplan unter Ziffern 3.1 bis 3.6 zu entnehmen.

Planungsrelevante Aussagen sonstiger übergeordneter Fachplanungen (wie FFH-, SPA - Gebiete etc.) für naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche liegen für die Planungsflächen nicht vor

#### 3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

In nachfolgender Tabelle sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt:

#### SCHUTZGUT MENSCH

- temporär erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen sowie Staubentwicklung durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen/ Bauteilen während der Bauphase
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Beschränkung der Nutzungsdauer der Anlage und Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer sowie Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung
- technische Überprägungen im Wohnumfeld
- mögliche Reflexionen durch Modulflächen
- keine wesentlichen Emissionen



Auswirkung bedingt negativ

#### SCHUTZGUT ARTEN UND LEBENSRÄUME - FAUNA

- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren durch autochthone Ansaat
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen
- geringfügige Störungen durch Lärm, Erschütterungen



Auswirkung positiv

#### SCHUTZGUT ARTEN UND LEBENSRÄUME - FLORA

- Standortgerechte Begrünung mit autochthonem Saatgut
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen
- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren im Landschaftsausschnitt
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage
- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung



Auswirkung positiv

#### DAS SCHUTZGUT BODEN

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- keine Veränderung der Untergrundverhältnisse (Untergrundverhältnisse sind durch ehemalige Nutzung bereits vollständig verändert)
- kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage



Auswirkung neutral

#### SCHUTZGUT WASSER

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
- Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Fläche durch Entwicklung extensiver, krautiger Wiesenbestände
- kein Anfallen von Abwässern



Auswirkung positiv

#### DAS SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
- Erhöhung des Dauerbewuchsanteils auf der Fläche durch Kräuteranreicherung / Anlage von Gehölzbeständen
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen
- Aufheizung der Module im Sommer



Auswirkung neutral

#### SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / -ERLEBEN

- keinerlei Beeinträchtigungsgefahr von Bodendenkmalen
- keinerlei Sichtbezüge zu den Baudenkmalen



Auswirkung bedingt negativ

#### SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

- keinerlei Beeinträchtigungsgefahr von Bodendenkmalen
- keinerlei Sichtbezüge zu den Baudenkmalen



Auswirkung neutral

#### 5 VERWENDETE UNTERLAGEN

#### **LITERATUR**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg (Datenbankauszug vom Februar 2016)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNGUND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Cham. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013. München

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG (2011): Regionalplan, Region 11 Regensburg

#### **GESETZE**

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] i.d.F. der Bek. vom 14. August 2007 (GVBI S. 588), BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch § 3 G zur Änderung des BaukammernG, des G über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. 7. 2015 (GVBI S. 296)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82) BayRS 791-1-U zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBI. S. 458)

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498) geändert worden ist"

#### SONSTIGE DATENQUELLEN

Rauminformationssystem: http://wirtschaft-risby.bayern.de Bodeninformationssystem: http://www.bis.bayern.de Bayernatlas: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas

Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern : http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\_ue\_gebiete/informationsdienst/index.htm

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web):http://fisnat.bayern.de/finweb Onlineangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes

für Denkmalpflege via BayernAtlas: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas

Örtliche Wanderwege: http://www.furth.de/tourismus-freizeit/Wandern/OertlicheWanderwege.aspx